

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 12 02 Titel 532 51

– Ausgaben für den Einzug der streckenbezogenen Straßenbenutzungsgebühr für Lkw durch Private –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2005
– II B 1 – VE 0111 – 66/05 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 12 02 Titel 532 51 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 14 000 T Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe beruht auf einer Rechtsverpflichtung, die sich aus dem Vertrag über die Erhebung von Maut für die Benutzung von Autobahnen durch schwere Lkw und die Errichtung und den Betrieb eines Mautsystems ergibt.

